

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Stellungnahmen der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) und dem Unternehmen JCDecaux wie folgt:

Zu 1.:

Die Fahrgastunterstände (FGU) unterliegen keinen öffentlich-rechtlichen baulichen Vorgaben, die ihre Gestaltung, also auch die Frage, ob sie mit Glasdächern ausgestattet werden, betreffen. Da sie auf öffentlichen Wegen eine Sondernutzung darstellen, gelten für sie die allgemeinen Grundsätze gemäß § 19 Abs. 1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Danach dürfen insbesondere die Sicherheit des Verkehrs nicht eingeschränkt, die Leichtigkeit des Verkehrs, der Gemeingebrauch und Wegebestandteile, Maßnahmen der Wegebaulast, die Umgebung oder die Umwelt, städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange einschließlich der Erzielung von öffentlichen Einnahmen auf Grund der Wegenutzung und die öffentlichen oder privaten Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat am 22. Oktober 2007 mit der Firma JCDecaux vertraglich vereinbart, dass JCDecaux alle alten FGU gegen das Modell „Norman Foster“ austauscht. Nur im Einzelfall kann bei maximal 15 % der Standorte ein anderes Modell gewählt oder das Grundmodell angepasst werden. Mit dem Vertragsabschluss hat sich die FHH grundsätzlich auf die Ausgestaltung des Modells der Fahrgastunterstände festgelegt; eine Änderung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Wartehäuschen ist somit nicht möglich. Im Übrigen siehe Drucksache 18/7234.

Zu 2.:

Die Entscheidung für dieses Modell beruhte auf den Beratungen eines Beirates aus Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke, der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, der Handelskammer, einer Werbeagentur bzw. eines Verbandes von Werbeunternehmen, der Hamburger Hochbahn AG, des Fahrgastbeirates des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV), der Hamburg Tourismus GmbH, der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) und des Landesseniorenbeirates. Der Beirat war begleitend zum wettbewerblichen Verfahren für die Neuvergabe der Rechte zur Werbung an Fahrgastunterständen und anderen Werbeträgern eingerichtet worden und stand unter dem Vorsitz des Oberbaudirektors. Das Modell „Norman Foster“, das an einigen Standorten bereits zuvor aufgestellt war, wurde vom Beirat einhellig als das am besten Geeignete bewertet. Die Abmessungen sind in erster Linie von den örtlichen Platzverhältnissen sowie der Anzahl der einsteigenden Fahrgäste abhängig und werden im Rahmen der von den Bezirksamtern durchzuführenden Genehmigungsverfahren bei veränderten Standorten festgelegt. Beim Austausch der Fahrgastunterstände am selben Standort ist die Genehmigung bereits durch den Vertragsabschluss erteilt worden.

Zu der Frage, wie im Fall der FGU an der Haltestelle Eppendorf, Markt verfahren worden ist, kann das Bezirksamt Hamburg-Nord als hierfür zuständige Dienststelle Auskunft geben.

Zu 3.:

Der Beirat hat in seinen Beratungen das Glasdach nicht als Problem angesehen. Vielmehr war diese Gestaltung erwünscht, damit die FGU sich unauffällig in das Stadtbild einfügen. Die FGU sollen einen Grundschutz vor widrigem Wetter bieten. Nur in den Fällen, in denen die Dächer überdurchschnittlicher Verschmutzung, beispielsweise durch Laub und Blütenstaub, ausgesetzt sind, was besonders aufwendige Reinigungsarbeiten zur Folge hat, werden undurchsichtige Kunststoffdächer installiert. Ein besonderer Sonnenschutz wurde angesichts der üblichen Witterungsverhältnisse in Hamburg nicht als wesentlich angesehen und ist auch wegen der notwendigerweise offenen Front regelmäßig nicht zu gewährleisten.

Zu 4.:

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Anlage/n:

Drucksache 18/7234